

§ 8 Bgld. GP Übergangsbestimmung

Bgld. GP - Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der in § 6 genannte Bericht ist erstmals im Jahr 2002 zu erstatten.

(2) Der in § 6 genannte Bericht ist für den Bereich der Behindertenanwaltschaft erstmals im Jahr 2010 zu erstatten.

In Kraft seit 17.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at